

Skizunft Kornwestheim e.V.
Triathlon

A B T E I L U N G S O R D N U N G

§ 1

Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Triathlonabteilung der Skizunft Kornwestheim e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes und des Triathlonverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Abteilung

- (1) Die Übungsgebiete der Triathlonabteilung liegen im Sport.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Triathlonabteilung setzt die Mitgliedschaft in der Skizunft e.V. voraus.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand über die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds
kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben beim Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Triathlonabteilung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Triathlonabteilung sind:

- a) Die Abteilungsversammlung
- b) Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Triathlonabteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet alle 2 Jahre nach Abschluß des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
- (3) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muß die Gegenstände der Beschlußfassung bezeichnen.

- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlußfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
- (5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8

Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
- a) Abteilungsleiter
 - b) stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart

(2) Aufgaben

a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder die Abteilungsanweisung geregelt sind.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

b) Der Abteilungsleitung obliegt:

- Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
- Die Beschlußfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

(3) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.

§ 9

Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 09.05.1995 beschlossen.